

MITGLIEDERRUNDSCHREIBEN 2017 / 2018

Editorial__Seite 2

- I. Aktuelles__Seite 3
- II. Mitgliederbestand am 31. Oktober 2017__Seite 4
- III. Beitrag 2018__Seite 4
- IV. Einkommensnachweise__Seite 5
- V. Satzungsänderungen__Seite 5
- VI. Anwartschaften und Renten__Seite 6
- VII. Kapitalanlagen__Seite 8
- VIII. Organe__Seite 9
- IX. Überleitungsabkommen__Seite 10
- X. Praktische Hinweise__Seite 11

EDITORIAL

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

wir überreichen Ihnen das Mitgliederrundschreiben 2017/2018 zu Ihrer Kenntnisnahme.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für Syndikusrechtsanwälte ist am 17.05.2017 eine für Syndikusrechtsanwälte vorteilhafte Änderung in Kraft getreten. Gemäß der so genannten kleinen BRAO-Novelle werden Syndikusrechtsanwälte nunmehr zum Zeitpunkt des Antrageingangs rückwirkend Mitglied der Rechtsanwaltskammer, sofern die Tätigkeit ebenfalls bereits zu diesem Zeitpunkt ausgeübt wird. Diese Regelung gilt rückwirkend zum 01.01.2016. Weitere Details können Sie diesem Mitgliederrundschreiben unter »Aktuelles« entnehmen.

Im dritten Quartal des Jahres 2018 wird die Wahl zur Achten Vertreterversammlung stattfinden. Den zur Wahl zugelassenen Bewerberlisten soll erstmals auf der Homepage des Versorgungswerks ermöglicht werden, Ihre Wahlziele vorzustellen. Näheres dazu finden Sie unter »Aktuelles«. Wir freuen uns über Ihre Teilnahme an der Wahl.

Auch in 2017 hat sich das Zinsniveau bekanntlich nicht verändert. Auf dem Kapitalmarkt lassen sich gegenwärtig durch traditionelle Zins-Anleihen keine nennenswerten Kapitalerträge erzielen. Um dennoch Ertrag zu erwirtschaften, ist das Versorgungswerk daher weiterhin darauf angewiesen, die geleisteten Beiträge in renditestärkere Aktien oder alternative Asset-Klassen anzulegen. Nach Vorgabe der Versicherungsaufsichtsverordnung NRW ist das Versorgungswerk zur Sicherstellung der dauerhaften Erfüllbarkeit seiner Leistungsverpflichtungen angehalten, die Verlustrücklage zu stärken und sich somit nach den Risiken des Geschäftsbetriebes zu richten. Um die erforderliche Dotierung der Verlustrücklage vornehmen zu können, waren Satzungsänderungen erforderlich, die Sie in diesem Rundschreiben unter »Satzungsänderungen« finden.

Gegenwärtig ist keine Verbesserung der Situation am Rentenmarkt für institutionelle Anleger zu erwarten. Die Niedrigzinspolitik wird weiterhin fortgeführt, sodass man auch im kommenden Jahr 2018 kaum mit lukrativen Renditen durch traditionelle Investments rechnen kann. Die Kapitalanlagen des Versorgungswerks sind aus diesem Grunde breit diversifiziert investiert. Die Immobilienquote ist auch in 2017 weiter gestiegen, ebenso wie die Quote für alternative Investments (vgl. »Kapitalanlagen«). Die Kombination von traditionellen und alternativen Investments optimiert die Renditeergebnisse und führt zu einem stabilen Gesamtportfolio. An dieser Strategie soll auch in 2018 festgehalten werden, um Ihnen auch in Zukunft eine leistungsstarke Altersabsicherung bieten zu können.

Düsseldorf, Dezember 2017

Lothar Lindenau
Präsident

Frank Lange
Geschäftsführer

I. AKTUELLES

1. Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für Syndikusanwälte

Wie bereits im Mitgliederrundschreiben 2016/2017 ausgeführt, hatte der Bundesgesetzgeber im Laufe des Jahres 2016 ein Gesetzgebungsverfahren eingeleitet, das für Syndikusanwälte eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht bereits vor dem eigentlichen Zulassungszeitpunkt ermöglichen würde. Diese Änderung ist durch die am 17.05.2017 in Kraft getretene so genannte kleine BRAO-Novelle umgesetzt worden.

Nach den bis zum 17.05.2017 geltenden Bestimmungen der Bundesrechtsanwaltsordnung hatten auch Syndikusrechtsanwälte erst mit dem Tag der Zulassung die Mitgliedschaft in der jeweiligen Rechtsanwaltskammer erworben und damit taggleich auch im Versorgungswerk (§ 2 Abs. 1 RAVG NW). Im Hinblick auf die regelmäßig nicht unerhebliche Dauer des Zulassungsverfahrens ergab sich damit für die Syndikusrechtsanwälte der Nachteil, dass gegebenenfalls für mehrere Monate aus dem neu begründeten Anstellungsverhältnis Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung zu leisten waren und eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung erst ab dem Zulassungstag für die weitere Zukunft möglich war. Dieser Nachteil bestand nicht nur bei erstmaliger Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft, sondern auch bei jedem Arbeitgeberwechsel, da jeweils ein neuer Zulassungsantrag bzw. ein Antrag auf Erstreckung der Zulassung auf das geänderte oder neue Beschäftigungsverhältnis erforderlich ist. Im Hinblick darauf, dass neue Tätigkeiten zum Teil recht kurzfristig aufgenommen werden, hätte sich als Folge ein wiederholter Erwerb geringfügiger Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben, die gegebenenfalls nicht rentenwirksam würden.

Der Gesetzgeber hat dieses Problem erkannt und durch das am 17.05.2017 verkündete Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe zu Gunsten der Syndikusrechtsanwälte bereinigt. Gemäß dem neu eingefügten § 46 a Abs. 4 Nr. 2 BRAO werden Syndikusrechtsanwälte nunmehr rückwirkend zu dem Zeitpunkt Mitglied der Rechtsanwaltskammer, zu dem der Antrag auf Zulassung dort eingegangen ist, sofern nicht die Tätigkeit, für die die Zulassung erfolgt, erst nach der Antragstellung aufgenommen wird. In letzterem Fall wird die Mitgliedschaft erst mit dem Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit begründet. Diese Regelung findet nicht nur Anwendung für die Zukunft, sondern gemäß Art. 20 Abs. 2 des Gesetzes bereits mit Rückwirkung zum 01.01.2016.

Im Hinblick auf diese Neuregelung sind alle Mitglieder gehalten, die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt oder eine Erstreckung der Syndikusrechtsanzwaltszulassung auf ein neues Beschäftigungsverhältnis rechtzeitig vor dessen Beginn zu beantragen.

Nicht von dieser Neuregelung betroffen sind die Mitglieder, die einen Antrag auf Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft bis zum 01.04.2016 wegen einer bereits vor dem Jahr 2016 ausgeübten Tätigkeit beantragt und gleichzeitig gemäß § 231 Abs. 4 b SGB VI den Antrag auf rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gestellt hatten. Soweit in diesen Fällen eine Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft erfolgt ist, dürfte auch bereits eine rückwirkende Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für Zeiten vor dem 01.04.2016 erfolgt sein.

2. Wahl zur Achten Vertreterversammlung im Jahr 2018

Im Herbst des Jahres 2018 wird die Wahl zur Achten Vertreterversammlung stattfinden. Nähere Informationen werden Ihnen im Laufe des Jahres 2018 zugehen. Erstmals soll den zur Wahl zugelassenen Bewerberlisten auf der Homepage des Versorgungswerkes die Möglichkeit eröffnet werden, ihre Liste und die Wahlziele vorzustellen.

Da Ihre Mitgliedschaft im Versorgungswerk dazu dienen soll, Ihre spätere Altersversorgung sicher zu stellen, sind alle Mitglieder im eigenen Interesse aufgerufen, rege an der Wahl teilzunehmen.

II. MITGLIEDERBESTAND AM 31. OKTOBER 2017

1. Von den 36.085 Mitgliedern des Versorgungswerkes sind 13.731 Kolleginnen und 22.354 Kollegen. Nach Abzug der ausgeschiedenen Mitglieder beträgt der Zuwachs seit 1. November 2016 insgesamt 30 Mitglieder.
2. Zurzeit leistet das Versorgungswerk 748 Witwen-/Witwerrenten, 265 Waisenrenten, 3.783 Altersrenten und 324 Berufsunfähigkeitsrenten. In den letzten 12 Monaten hat das Versorgungswerk in 101 Fällen Sterbegeld gezahlt.
3. In den letzten 12 Monaten sind 58 Mitglieder vor Eintritt in die Altersrente verstorben mit einem Durchschnittsalter von 54 Jahren. Nach Eintritt in die Altersrente sind 48 Mitglieder verstorben mit einem Durchschnittsalter von 73 Jahren.
4. Statistiken zum Altersaufbau des Mitgliederbestandes und des Bestandes der Altersrentner sind auf unserer Homepage unter der Rubrik »Infomaterial« hinterlegt.

III. BEITRAG 2018

1. Der Regelpflichtbeitrag des Jahres 2018 beläuft sich auf 1.209,00 EUR/Monat. Dieser Beitrag ist grundsätzlich von jedem Mitglied zu entrichten.
2. Der Regelpflichtbeitrag errechnet sich aus der Beitragsbemessungsgrenze des Jahres 2018 in Höhe von 6.500,00 EUR/Monat und dem auf 18,6 % reduzierten Beitragssatz.
3. Ausnahmen:
 - a. Mitglieder, deren Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze von 6.500,00 EUR/Monat bzw. 78.000,00 EUR/Jahr nicht erreicht, entrichten ihren Beitrag auf Antrag nach dem nachgewiesenen Einkommen. Aus diesem Einkommen ist ein Beitrag in Höhe von 18,6 % zu entrichten. Zur Form des Einkommensnachweises finden Sie weitere Erläuterungen in Abschnitt IV.
 - b. Mitglieder, die noch nicht fünf Jahre zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, entrichten aus ihrem aus selbständiger Tätigkeit erzielten Arbeitseinkommen nur den halben Beitrag, mithin 9,3 %.
 - c. Von allen Mitgliedern ist jedoch wenigstens der Mindestbeitrag in Höhe von 120,90 EUR/Monat zu entrichten.
 - d. Mitglieder, die als Mitglied des Gründungsbestandes nach § 43 oder § 44 eine Teilbefreiung auf eine bestimmte einkommensunabhängige Zehntelstufe erhalten haben, entnehmen den Beitrag für das Jahr 2018 der folgenden Beitragstabelle. Gleiches gilt auch für Mitglieder, die die Ehegattenermäßigung nach § 11 Abs. 3 in Anspruch genommen haben.

Zehntelstufen (in EUR)

1/10	2/10	3/10	4/10	5/10	6/10	7/10	8/10	9/10	10/10	11/10	12/10	13/10	14/10	15/10
120,90	241,80	362,70	483,60	604,50	725,40	846,30	967,20	1.088,10	1.209,00	1.329,90	1.450,80	1.571,70	1.692,60	1.813,50

4. Das Versorgungswerk wird im ersten Quartal 2018 jedem Mitglied über dessen Beitragseingang in 2017 (außer Nachversicherung) eine Jahresbescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber bzw. beim Finanzamt erteilen. Ein vorgezogener Versand ist auch im Einzelfall leider nicht möglich.
5. **Es steht allen Mitgliedern die Möglichkeit offen, nach § 32 zusätzliche freiwillige Beiträge für das jeweils laufende Kalenderjahr zu entrichten.** Die Beitragszahlung einschließlich des Pflichtbeitrages ist auf 15/10 des Regelpflichtbeitrages begrenzt. Sie beträgt für das Jahr 2018 insgesamt 21.762,00 EUR. Beachten Sie jedoch bitte die Altersbegrenzung zur freiwilligen Beitragszahlung ab Vollendung des 57. Lebensjahres nach § 32 Abs. 2.

Freiwillige Beiträge können ohne das Erfordernis einer gesonderten Antragstellung einfach überwiesen werden. Es reicht aus, im Verwendungszweck des Überweisungsträgers die Mitgliedsnummer und den Hinweis »freiwilliger Beitrag« anzugeben. Für

eine regelmäßige freiwillige Beitragszahlung empfiehlt sich die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren. Ein Vordruck ist auf unserer Homepage im Download-Bereich unter der Rubrik »Formulare« hinterlegt.

Nach § 10 Abs.3 Satz 1 EStG beträgt das Volumen für eine steuerliche Absetzbarkeit von Beiträgen zur Rentenversicherung im Jahr 2018 für einen Alleinstehenden 23.712,00 EUR. Ein 15/10 Beitrag zum Versorgungswerk kann daher in voller Höhe steuerlich geltend gemacht werden.

IV. EINKOMMENSNACHWEISE

1. Der Nachweis des Einkommens erfolgt bei Selbständigen ausschließlich durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres. Für das Jahr 2018 ist mithin der Einkommensteuerbescheid des Jahres 2016 maßgebend. Sofern Sie uns diesen noch nicht übersandt haben, bitten wir Sie, dies nunmehr nachzuholen.

Liegt der Einkommensteuerbescheid noch nicht vor, benötigen wir für eine vorläufige Festsetzung zumindest die Einnahmen-/Überschussrechnung. Fristverlängerungen etwa von Seiten der Finanzverwaltung gelten nicht für die Vorlage des Nachweises beim Versorgungswerk.

Beachten Sie bitte, dass ohne Vorlage des Einkommensnachweises satzungsgemäß der Regelpflichtbeitrag zu entrichten ist.

2. Angestellte, die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, lassen dem Versorgungswerk im Wege des elektronischen Arbeitgebermeldeverfahrens bis spätestens 31.03.2018 eine Jahresentgeltbescheinigung für das Jahr 2017 zukommen. Ergibt sich daraus eine Entgeltsumme unterhalb der im Jahr 2017 geltenden Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von 76.200,00 EUR, ist gleichzeitig die Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2015 zur Prüfung einer etwaigen zusätzlichen Beitragspflicht aus Einkünften aus selbständiger Tätigkeit für das Jahr 2017 erforderlich.

V. SATZUNGSÄNDERUNGEN

Die Siebte Vertreterversammlung hat in ihrer 5. Sitzung am 20. Juni 2017 eine Änderung der Satzung beschlossen, um die Leistungsfähigkeit des Versorgungswerkes zu sichern.

Bekanntermaßen lassen sich auf dem Kapitalmarkt gegenwärtig durch risikolose Anleihen keine nennenswerten Kapitalerträge erzielen. Das Versorgungswerk ist daher darauf angewiesen, die geleisteten Beiträge anderweitig Ertrag bringend anzulegen. Diese Investments z.B. in Aktien oder alternative Assetklassen sind jedoch prinzipiell risikoreicher als Investments in traditionellen Zins-Anleihen. Die Versicherungsaufsichtsverordnung NRW sieht insoweit vor, dass das Versorgungswerk zur Sicherstellung der dauerhaften Erfüllbarkeit seiner Leistungsverpflichtungen freie unbelastete Eigenmittel in einer Solvabilitätsspanne zu bilden hat, die sich nach den Risiken des Geschäftsbetriebes richten. Unter Berücksichtigung der sich in den letzten Jahren geänderten Anlagestrategie zeichnete es sich ab, dass die bestehende Verlustrücklage zu stärken war. Um die erforderliche Dotierung der Verlustrücklage vornehmen zu können, waren die nachfolgend aufgeführten Satzungsänderungen erforderlich:

1. § 36 Abs. 3 Satz 1 wird geändert wie folgt:
»Das Vermögen des Versorgungswerkes ist, soweit es nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen (VAG NRW) und der dazu erlassenen Verordnung über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe in Nordrhein-Westfalen (VersAufsVO NRW) sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde anzulegen.«
2. § 37 Abs. 2 wird neu gefasst wie folgt:
»Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage ist ein sich nach einem jährlich zu erstellenden versicherungsmathematischen Gutachten ergebender Rohüberschuss zuzuführen, bis diese einen vom Vorstand jährlich festzusetzenden Wert, der einen bestimmten vom Hundertsatz der Deckungsrückstellung beträgt, erreicht hat. Dieser für die Rücklage maßgebliche Wert soll 4 v. H. der Deckungsrückstellung nicht unterschreiten und einen Höchstbetrag von 6 v. H. der

Deckungsrückstellung nicht überschreiten. Ein sich darüber hinaus ergebender Rohüberschuss ist der Rückstellung für satzungsmäßige Überschussbeteiligung zuzuführen«.

3. § 37 Abs. 3 Satz 1 wird neu gefasst wie folgt:

»Die Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung ist – soweit sie nicht zur Deckung eines Fehlbetrages heranzuziehen ist – nur zur Verbesserung der Versorgungsleistungen, zur Verstärkung der versicherungsmathematischen Rückstellungen oder zur Anpassung von Rechnungsgrundlagen zu verwenden«.

Die Satzungsänderungen wurden nach Genehmigung durch das Finanzministerium im Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 15 von 1. August 2017, S. 199 bekannt gemacht.

VI. ANWARTSCHAFTEN UND RENTEN

- Die Vertreterversammlung hat aus den in Abschnitt V dargelegten Gründen am 20.06.2017 beschlossen, zur Sicherung der Anwartschaften und Renten den im Jahr 2016 erzielten Gewinn in Höhe von ca. 150 Mio. EUR gänzlich zur Stärkung der Verlustrücklage zu verwenden und im Jahr 2018 die Rentenanwartschaften und Renten nicht zu erhöhen. Es verbleibt mithin im Jahr 2018 bei einem Rentensteigerungsbetrag von 88,00 EUR.
- Die nachfolgende Rententabelle informiert über die Höhe der Rentenanwartschaften für das Jahr 2018 unter Berücksichtigung des Rentensteigerungsbetrages und der Zahlung des Regelpflichtbeitrages.

Wegen des schrittweisen Übergangs auf die Altersrente mit 67 für die Geburtsjahrgänge 1949 bis 1976 beschränkt sich die Rententabelle auf die Geburtsjahrgänge ab 1976. Im Übrigen teilt das Versorgungswerk allen Mitgliedern im dritten Jahr der Mitgliedschaft jährlich ihre ganz persönliche Rentenanwartschaft durch Übersendung der Rentenanwartschaftsmittelung zum Stand 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres mit.

Rentenanwartschaften ab 01. Januar 2018 (Rentensteigerungsbetrag: 88,00 EUR)

Beitrittsbeginn Lebensjahre	Altersrente	Berufs-unfähigkeits-rente	Witwen-/Witwerrente bei Tod des Mitglieds		Halbwaisenrente bei Tod des Mitglieds		Vollwaisenrente bei Tod des Mitglieds	
			nach Alter 67	vor Alter 55	nach Alter 67	vor Alter 55	nach Alter 67	vor Alter 55
Eintrittsalter	ab Alter 67	vor Alter 55	nach Alter 67	vor Alter 55	nach Alter 67	vor Alter 55	nach Alter 67	vor Alter 55
1	2	3	4	5	6	7	8	9
25	4.400,00	3.344,00	2.640,00	2.006,40	880,00	668,80	1.320,00	1.003,20
26	4.312,00	3.265,00	2.587,20	1.953,60	862,40	651,20	1.293,60	976,80
27	4.224,00	3.168,00	2.534,40	1.900,80	844,80	633,60	1.267,20	950,40
28	4.136,00	3.080,00	2.481,60	1.848,00	827,20	616,00	1.240,80	924,00
29	4.048,00	2.992,00	2.428,80	1.795,20	809,60	598,40	1.214,40	897,60
30	3.960,00	2.904,00	2.376,00	1.742,40	792,00	580,80	1.188,00	871,20
31	3.872,00	2.816,00	2.323,20	1.689,60	774,40	563,20	1.161,60	844,80
32	3.784,00	2.728,00	2.270,40	1.636,80	756,80	545,60	1.135,20	818,40
33	3.696,00	2.640,00	2.217,60	1.584,00	739,20	528,00	1.108,80	792,00
34	3.608,00	2.552,00	2.164,80	1.531,20	721,60	510,40	1.082,40	765,60

35	3.520,00	2.464,00	2.112,00	1.478,40	704,00	492,80	1.056,00	739,20
36	3.432,00	2.376,00	2.059,20	1.425,60	686,40	475,20	1.029,60	712,80
37	3.344,00	2.288,00	2.006,40	1.372,80	668,80	457,60	1.003,20	686,40
38	3.256,00	2.200,00	1.953,60	1.320,00	651,20	440,00	976,80	660,00
39	3.080,00	2.024,00	1.848,00	1.214,40	616,00	404,80	924,00	607,20
40	2.904,00	1.848,00	1.742,40	1.108,80	580,80	369,60	871,20	554,40
41	2.728,00	1.672,00	1.636,80	1.003,20	545,60	334,40	818,40	501,60
42	2.552,00	1.496,00	1.531,20	897,60	510,40	299,20	765,60	448,80

Die Rentenanwartschaft errechnet sich nach der Rentenformel des § 19 Abs. 1 aus dem Rentensteigerungsbetrag multipliziert mit der Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre und dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten. Zum Verständnis der Tabelle fügen wir exemplarisch nachfolgendes Beispiel an:

Ein Mitglied tritt mit Vollendung des 28. Lebensjahres in das Versorgungswerk ein und entrichtet seit diesem Zeitpunkt bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres monatliche Beiträge in Höhe des Regelpflichtbeitrages.

Das Mitglied erreicht damit unter Einschluss der 8 beitragsfreien Versicherungsjahre nach § 19 Abs. 3 Nr. 3b insgesamt 47 Versicherungsjahre und einen Durchschnittsquotienten von 1,0000. Multipliziert mit dem Rentensteigerungsbetrag von 88,00 EUR beträgt die hieraus resultierende Altersrente ab Alter 67 monatlich 4.136,00 EUR. Wird dasselbe Mitglied vor Vollendung des 55. Lebensjahres berufsunfähig, erhält es Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von 3.080,00 EUR/Monat. Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt grundsätzlich 60 % der Rente des verstorbenen Mitglieds. Falls dieses noch nicht Rentenbezieher war, beträgt sie 60 % des im Zeitpunkt seines Todes erworbenen Anspruches auf Berufsunfähigkeitsrente. In beiden Varianten beträgt die Halbwaisenrente 20 % und die Vollwaisenrente 30 %.

- Bei vorzeitigem Rentenbeginn, frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres, sind versicherungsmathematische Abschläge zu berücksichtigen nach der Tabelle des § 17 Abs. 2.

Unter Berücksichtigung des zuvor genannten Beispiels und eines Rentenbeginns mit Alter 60 erreicht das Mitglied unter Einschluss der 8 beitragsfreien Versicherungsjahre 40 Versicherungsjahre und einen Durchschnittsquotienten von 1,0000. Multipliziert mit dem Rentensteigerungsbetrag von 88,00 EUR errechnet sich ein Betrag von 3.520,00 EUR. Gekürzt um den versicherungsmathematischen Abschlag in Höhe von 29,6 % beträgt die hieraus resultierende Altersrente ab Alter 60 monatlich 2.478,08 EUR.

- Für den Fall, dass der Rentenbeginn über das 67. Lebensjahr hinaus, maximal bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres, aufgeschoben wird, sind versicherungsmathematische Zuschläge nach der Tabelle des § 17 Abs. 3 zu berücksichtigen.

Hierbei kann das Mitglied wählen, ob es für die Dauer des Aufschubs zur weiteren Erhöhung der Rentenanwartschaft den monatlichen Mitgliedsbeitrag weiter zahlt oder die Beitragszahlung einstellt.

Unter Berücksichtigung des oben genannten Beispiels und einer Beitragszahlung bis zum Rentenbeginn mit Alter 70 erreicht das Mitglied 50 Versicherungsjahre und einen Durchschnittsquotienten von 1,0000. Multipliziert mit dem Rentensteigerungsbetrag von 88,00 EUR errechnet sich ein Betrag von 4.400,00 EUR. Zuzüglich eines versicherungsmathematischen Zuschlages in Höhe von 20,80 % beträgt die hieraus resultierende Altersrente ab Alter 70 monatlich 5.315,20 EUR.

Ohne Beitragszahlung über das 67. Lebensjahr hinaus ergibt sich demgegenüber ab Alter 70 eine monatliche Rente in Höhe von 4.996,29 EUR.

VII. KAPITALANLAGEN

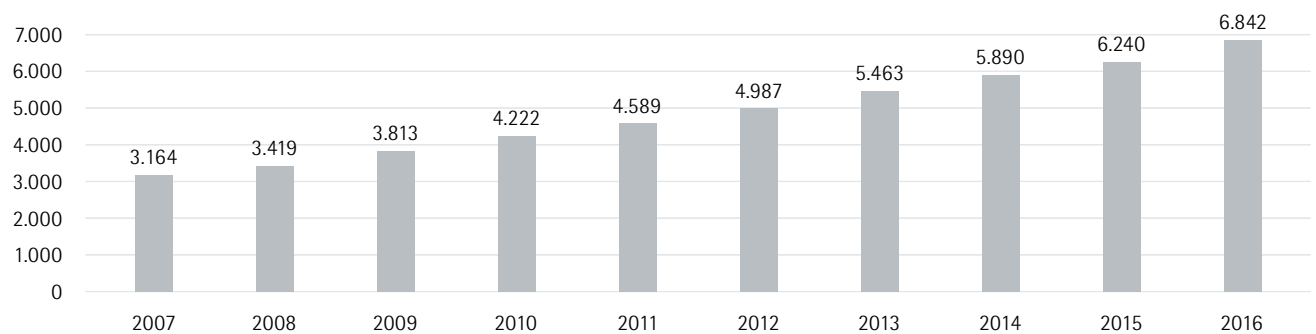
1. Geschäftsjahr 2016

Die Vertreterversammlung hat am 20.6.2017 den vom Wirtschaftsprüfer mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2016 festgestellt und dem Vorstand Entlastung erteilt, desgleichen der Vorstand dem Geschäftsführer.

In 2016 betragen die laufenden Verwaltungskosten 1,86 % der Beitrageinnahmen. Der Verwaltungskostensatz für Kapitalanlagen betrug 0,36 ‰.

Zum 31.12.2016 betragen die Kapitalanlagen auf Buchwertbasis 6.842 Mio. EUR und stiegen damit um 9,66 % gegenüber dem Vorjahr.

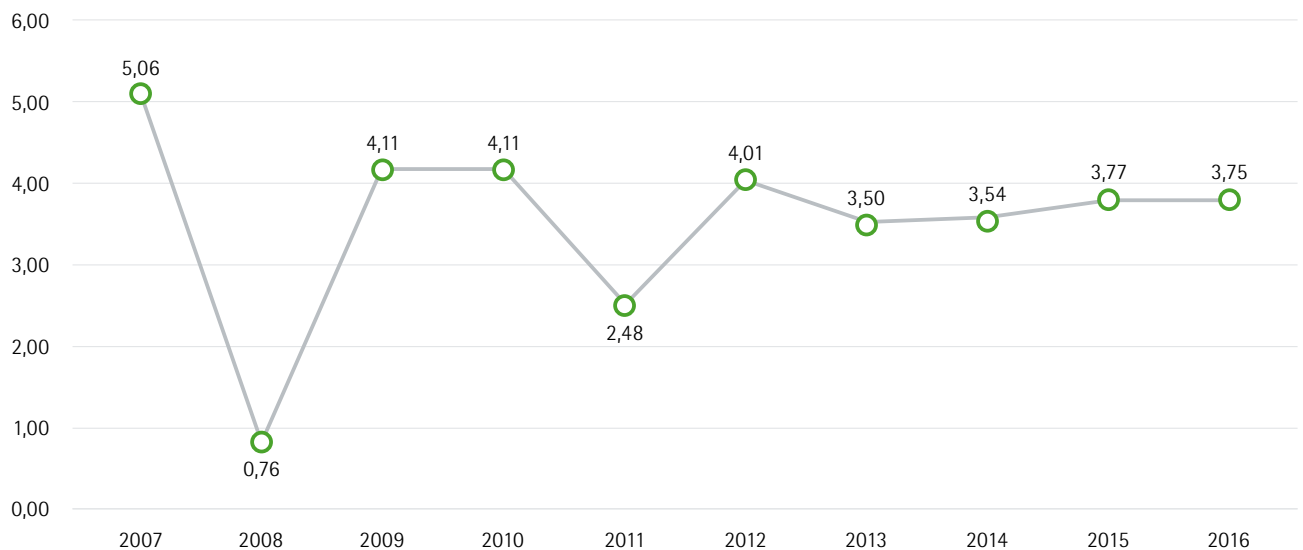
Entwicklung der Kapitalanlagen in Mio. EUR von 2007 bis 2016



Die Nettorendite aller Kapitalanlagen betrug 3,75 %.

Damit hat das Versorgungswerk den für das Jahr 2016 geltenden Rechnungszins von 3,5 % erneut erreicht. Die Gremien des Versorgungswerkes beobachten das Verhältnis der Entwicklung der Verzinsung der Kapitalanlagen zu dem im Technischen Geschäftsplan bei Gründung des Versorgungswerkes festgelegten Rechnungszins von 4 % genau und regelmäßig. Zum 31.12.2016 besteht daher eine pauschale Verstärkung der Deckungsrückstellung von rund 419 Mio. EUR, die einer temporären Absenkung des Rechnungszinses von 4% auf 3,5 % für den Zeitraum bis einschließlich 2028 (12 Jahre) entspricht.

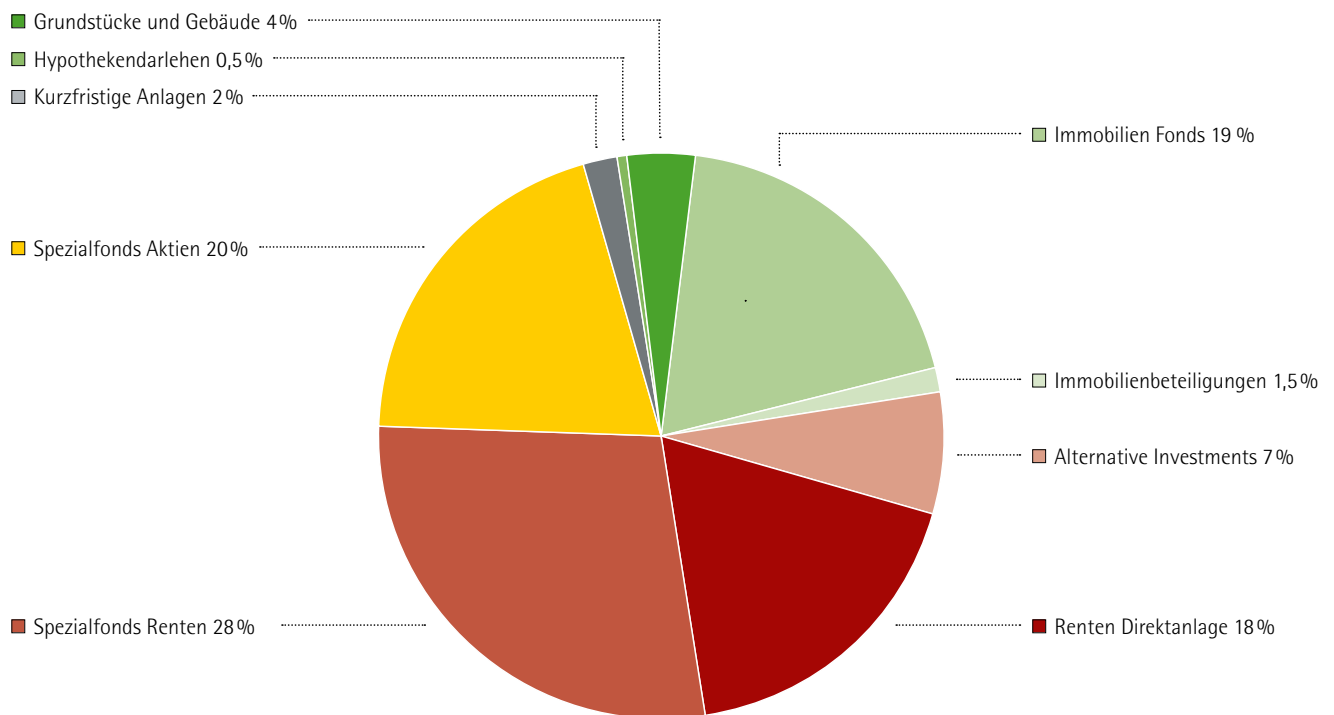
Entwicklung der Nettorendite von 2007 bis 2016



2. Anlagestruktur per 31.10.2017

Das ertragbringend angelegte Vermögen hat per 31.10.2017 den Umfang von 6.941 Mio. EUR erreicht und ist nach Assetklassen wie folgt aufgeteilt:

Buchwerte per 31.10.2017



Die Kapitalanlagen sind breit diversifiziert investiert. Der Bestand an festverzinslichen Wertpapieren ist in der Direktanlage weiterhin abgeschmolzen, während die Immobilienquote auf nahezu 25 % gestiegen ist.

Die Quote für alternative Investments ist weiter ausgebaut worden. Darunter fallen Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen, die weitestgehend über Dachfonds gehalten werden sowie Infrastruktur- und Finanzierungsfonds. Durch Kombination von Primaries (Erstzeichnungen) und Secondaries (am Sekundärmarkt erworbene Fonds) konnte die für die Anlageklasse typische J-Curve (Anfangsverluste) vermieden werden und es wurden bereits stille Reserven aufgebaut.

Die Aktienquote wurde leicht auf aktuell 20 % reduziert.

VIII. ORGANE

Vertreterversammlung

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

- ▶ Dr. Hack, Christoph, Köln (Vorsitzender)
- ▶ Meichsner, Marion, Bochum (1. stellvertretende Vorsitzende)
- ▶ Dr. Offermann-Burckart, Susanne, Grevenbroich (2. stellvertretende Vorsitzende)
- ▶ Dr. Bölting, Isolde, Remscheid
- ▶ Dr. Bohnenkamp, Andreas, Borken
- ▶ Dr. Coenen, Rita, Münster
- ▶ Elsmann, Alexander, Düsseldorf

- ▶ Frommhold-Merabet, Annette, Münster
- ▶ Girmes, Rainer, Krefeld
- ▶ Grebe, Carmen, Köln
- ▶ Hilbricht, Juliane, Solingen
- ▶ Dr. Kammerer-Galahn, Gunbritt, Düsseldorf
- ▶ Kessler, Karl-Peter, Düren
- ▶ Kleinheyer, Susanne, Bonn
- ▶ Kneller-Gronen, Heidi, Köln
- ▶ Kreimer, Patrick, Essen
- ▶ Dr. Kruse, Cornelius, Bochum
- ▶ Meier-van-Laak, Nicola, Aachen
- ▶ Dr. Meyer, Sebastian, Bielefeld
- ▶ Müller, Dörte, Düsseldorf
- ▶ Peitscher, Stefan, Münster
- ▶ Rosenbaum, Birgit, Köln
- ▶ Schäfer, Tobias, Wetter
- ▶ Scharmann, Timo, Essen
- ▶ Schmidt-Lafleur, Volker, Bonn
- ▶ Schons, Herbert, Duisburg
- ▶ Segbers, Christian, Düsseldorf
- ▶ Steinhoff, Barbara, Köln
- ▶ Westerath, Jürgen, Mönchengladbach
- ▶ Zurstraßen, Arno, Köln

Vorstand

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

- ▶ Lindenau, Lothar, Düsseldorf (Präsident)
- ▶ Ehrler, Wolfgang, Herdecke (Vizepräsident)
- ▶ Dr. Lübbert, Friedwald, Bonn
- ▶ Dr. Meyer-Rahe, Christoph, Bielefeld
- ▶ Dr. Thoenneßen, Axel, Düsseldorf
- ▶ von Vietinghoff, Petra, Essen
- ▶ Vossebürger, Albert, Köln

Präsident

Rechtsanwalt

- ▶ Lindenau, Lothar, Düsseldorf (Präsident)

Geschäftsführer

Rechtsanwalt

- ▶ Lange, Frank, Dortmund

IX. ÜBERLEITUNGSABKOMMEN

Überleitungsabkommen bestehen mit den anwaltlichen Versorgungswerken (nicht mit der gesetzlichen Rentenversicherung) in folgenden Ländern:

- ▶ Baden-Württemberg
- ▶ Brandenburg
- ▶ Bremen
- ▶ Hamburg

- ▶ Hessen
- ▶ Mecklenburg-Vorpommern
- ▶ Niedersachsen
- ▶ Rheinland-Pfalz
- ▶ Saarland
- ▶ Sachsen-Anhalt
- ▶ Schleswig-Holstein
- ▶ Thüringen

Ferner besteht ein Überleitungsabkommen mit dem Notarversorgungswerk Köln.

Den Wortlaut der Überleitungsabkommen finden Sie auf unserer Homepage im Info-Bereich.

X. PRAKTISCHE HINWEISE

1. Alle Formulare und Informationen stehen Ihnen auch auf der Homepage des Versorgungswerkes <http://www.vsw-ra-nw.de> zur Verfügung. Dort finden Sie stets aktuelle Informationen und weitere Hinweise, unter anderem in der – ständig erweiterten – Rubrik »ViFA – das Versorgungswerk in Frage und Antwort«.
2. Unter der Adresse info@vsw-ra-nw.de ist das Versorgungswerk auch per E-Mail erreichbar. Aus Sicherheitsgründen wird Ihnen das Versorgungswerk jedoch ausschließlich auf konventionelle Weise antworten. Ebenso wenig wird das Versorgungswerk Ihnen beim derzeitigen Stand der Technik auf elektronischem Wege personenbezogene Daten übermitteln oder derartige Auskünfte von Ihnen fordern. Sollten Sie eine derartige Anfrage erhalten, stammt diese nicht vom Versorgungswerk.

Zugleich weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die elektronische Post (E-Mail) systemimmanent nicht zur Stellung von Anträgen und/oder Wahrung von Fristen geeignet ist.

Wollen Sie dem Versorgungswerk eingescannte Dokumente per E-Mail zukommen lassen, versenden Sie dafür bitte ausschließlich das PDF-Format. Entsprechende Programme – etwa der »PDF Creator« (www.pdfforge.org) – stehen kostenlos im Internet zur Verfügung. Andernfalls, etwa bei Bildern – insbesondere *.jpg- oder *.bmp-Dateien – kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Übermittlung etwa an Größenbeschränkungen der Provider, Spamfiltern oder Virenschannern scheitert. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass das Versorgungswerk zum Schutz vor unberechtigten Zugriffen keine Dokumente herunterlädt.

3. Ebenfalls rund um die Uhr erreichen Sie uns per Fax unter der Rufnummer 0211 350264.

Sofern Sie uns Ihre Schreiben per Telefax übermitteln, sehen Sie bitte von der zusätzlichen Übersendung der Originale ab. Zugleich übersenden Sie uns bitte ausschließlich Kopien, keine Originaldokumente, die Sie für Ihre persönlichen Unterlagen zurück benötigen. Dies reduziert auf allen Seiten Arbeitsaufwand und Kosten.

4. Telefonisch stehen wir Ihnen täglich von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr unter der Rufnummer 0211 353845 zur Verfügung (außer Freitagnachmittag).

Postfach 10 51 61, 40042 Düsseldorf | Breite Straße 67, 40213 Düsseldorf

Tel 0211 353845 | Fax 0211 350264 | Mail info@vsw-ra-nw.de | Web www.vsw-ra-nw.de

§§ ohne Zusatz betreffen die Satzung

5. Bankverbindungen

Deutsche Apotheker- und Ärztebank
BIC: DAAEDEDXXX
IBAN: DE56 3006 0601 0002 5319 17

Commerzbank AG
BIC: DRESDEFF300
IBAN: DE90 3008 0000 0212 3150 00

Deutsche Bank AG
BIC: DEUTDEDDXXX
IBAN: DE31 3007 0010 0210 6060 00

Mitglieder, die dem Versorgungswerk ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, verwenden hierzu einen gesonderten Vordruck. Dieser Vordruck ist auf unserer Homepage im Download-Bereich hinterlegt.



VERSORGUNGSWERK
DER RECHTSANWÄLTE
IM LANDE NORDRHEIN-WESTFALEN

Postfach 10 51 61, 40042 Düsseldorf
Breite Straße 67, 40213 Düsseldorf

Tel 0211 353845
Fax 0211 350264
Mail info@vsw-ra-nw.de
Web www.vsw-ra-nw.de

§§ ohne Zusatz betreffen die Satzung